

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stefanie Bung (CDU)

vom 18. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2023)

zum Thema:

Kitagebühren doppelt kassieren

und **Antwort** vom 31. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Stefanie Bung (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14642
vom 18. Januar 2023
über Kitagebühren doppelt kassieren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat von Berlin bekannt, dass obwohl für alle Kinder in Berlin die Kita kostenfrei sein soll, einige öffentliche Kindertagesstätten in Berlin sowohl die staatlichen Zuschüsse in Anspruch nehmen als auch von den Eltern verlangen, dass sie die Arbeitgeber gegenüber den Kitas verpflichten sollen, monatliche Zahlungen an die Kitas zu zahlen (sog. fiktive Betriebs-Kita)?
2. Wie bewertet der Senat von Berlin diese Umgehung der Gebührenfreiheit der Kitas, da üblicherweise die Arbeitgeber die vorgenannten Zuschüsse vom Gehalt der Eltern abziehen?
3. Ist dem Senat von Berlin bekannt, dass freie Kitaplätze an Kinder von Eltern ohne „Betriebszuschuss“ i.d.R. nicht vergeben werden, und damit diese missbräuchliche Praxis der gleichzeitigen Inanspruchnahme von staatlichen Zuschüssen und Zahlungen durch den Arbeitgeber verstärkt wird?

Zu 1. bis 3.: Es sind bisher keine Hinweise oder Meldungen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) hinsichtlich einer solchen Praxis eingegangen. Der Ausdruck „fiktive Betriebs-Kita“ ist hier nicht bekannt.

Entsprechende Hinweise wären einzelfall- bzw. einrichtungsbezogen zu prüfen.

Der Erhalt eines Betreuungsplatzes in einer öffentlich finanzierten Kita darf nicht von einer zusätzlichen Zahlung des Arbeitgebers der Eltern abhängig gemacht werden.

Grundsätzlich gibt es aber im Land Berlin unterschiedliche zulässige und vom Gesetzgeber vorgesehene Modelle, nach denen sich Unternehmen im Bereich der Kindertagesbetreuung im Sinne ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren können.

Das häufigste Modell ist hierbei die betrieblich geförderte Kindertagesbetreuung nach § 24 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG), auch als „betriebsnahe Kita“ bezeichnet.

Gemäß § 24 KitaFöG kann ein Betrieb allein - oder im Verbund mit anderen Betrieben - eine vertragliche (Kooperations-)Vereinbarung mit einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe abschließen, die diesen verpflichtet, in einer Tageseinrichtung vorhandene Plätze zur Belegung mit Kindern der Betriebsangehörigen zur Verfügung zu stellen (sog. Belegplätze), soweit der Betrieb sich verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene oder eine andere Tageseinrichtung des Trägers angemessen zu fördern.

Für bereits bestehende Tageseinrichtungen kann das Unternehmen zum Beispiel Räumlichkeiten oder Personal zur Verfügung stellen oder sich an den Betriebskosten beteiligen.

Die Förderleistung kann aber auch im Neubau einer Tageseinrichtung bestehen.

In der betrieblich geförderten Kindertagesbetreuung werden damit zulässigerweise sowohl Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kooperierenden Unternehmens als auch andere Kinder betreut.

Die Anzahl der Belegplätze hängt von der jeweiligen Kooperationsvereinbarung ab, wobei ein Träger nur von der staatlichen Finanzierung nach § 23 KitaFöG profitieren darf, solange er neben den betrieblich geförderten Plätzen auch Plätze für andere Kinder mit Betreuungsanspruch zur Verfügung stellt.

Daneben gibt es in Berlin noch vier „reine“ Betriebskittas.
Diese erhalten keine öffentliche Finanzierung im Rahmen des Gutscheilverfahrens und dürfen daher auch ausschließlich Kinder der Betriebsangehörigen betreuen.

Berlin, den 31. Januar 2023

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie